

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919

11 (23.8.1919)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. August

1919.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstmeldungen.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Bekanntmachungen. 1. Die allgemeine Kirchenkollekte für die Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr. — 2. Die Kosten der Dienstreisen der Geistlichen betr. — 3. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1919 betr. — 4. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, hier die Inanspruchnahme benutzter Wohnräume betr. — 5. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr. — 6. Pastorationszuteilung betr. — 7. Den Vollzug der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr.

Befetzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienstveränderungen.

Todesfall.

1. Verleihung von Orden u. Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse hat erhalten:

Vikar Hermann Treiber in Karlsruhe-Mühlburg.

2. Dienstmeldungen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschließung vom 22. Juli d. J. in Anwendung des kirchlichen Gesetzes vom 11. Dezember 1918, die Befetzung von Pfarreien während der Kriegszeit betr., gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Vikar August Erckenbrecht in Mannheim zum Pfarrer in Reilingen und den Vikar Heinrich Weidner in Lörrach zum Pfarrer in Wies,

mit Entschließung vom 28. Juli d. J. in Anwendung des gleichen Gesetzes den Pfarrer Richard Ahles in Blansingen zum Pfarrer in Mundingen und den Vikar Rudolf Emlein in Freiburg zum Pfarrer in Schmieheim je auf sechs Jahre ernannt,

ferner gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Pfarrer Karl Bender in Schatthausen zum Pfarrer in Donaueschingen sowie

den Pfarrer Otto Raupp in Mündingen zum Pfarrer in Denzlingen je auf sechs Jahre,

mit Entschliebung vom 1. August d. J. den von der Kirchengemeinde Kleinkems als den einzigen Bewerber gewählten Pfarrverwalter Pfarrer Ferdinand Werner in Kleinkems zum Pfarrer daselbst,

mit Entschliebung vom 13. August d. J. den Pfarrer D. Karl Hesselbacher in Karlsruhe gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Baden und

den von der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Ernst Schulz in Radolfzell zum Pfarrer in Karlsruhe-Mühlburg ernannt.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschliebung vom 28. Juli d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Georg Koppert auf die evang. Altstadt-Pfarrei Weinheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig erklärt,

ferner auf 1. November d. J. auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste die Pfarrer Karl Hettinger in Laudenbach, Kirchenrat Georg Meyer in Durlach und Kirchenrat Philipp Weymann in Hagsfeld,

wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste den Pfarrer Robert Raupp in Säckingen,

wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung den Pfarrer Jonathan Stern in Niedereggenen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschliebung vom 13. August d. J. den Dekan Pfarrer D. Wilhelm Ludwig in Baden auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt und mit Entschliebung vom 18. August d. J. den Pfarrer Georg Stengel in Mappach gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Allmannsweier ernannt.

Kirchenobrigkeitlich bestätigt wurden die Wahlen des seitherigen Dekans Pfarrer Otto Maurer in Ellmendingen zum Dekan der Diözese Pforzheim-Land und des seitherigen Dekans Pfarrer Otto Raupp in Mündingen zum Dekan der Diözese Emmendingen, je auf weitere sechs Jahre.

3. Provisorisches kirchliches Gesetz.

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses wird im Blick auf die durch die Kriegsverhältnisse und deren Nachwirkungen in der Besetzung unserer Pfarreien geschaffene Notlage und in Anwendung des § 114 der Kirchenverfassung folgendes vorläufig gültige Gesetz erlassen:

Einziger Artikel.

Die Beschränkung der Zahl der gemäß § 97a der Kirchenverfassung kirchenregimentlich zu besetzenden Pfarreien auf fünf wird für das Jahr 1919 außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

4. Bekanntmachungen.

1. Die allgemeine Kirchenkollekte für die Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr.

Die seit dem Jahre 1902 erhobene jährliche Kollekte für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland soll auch in diesem Jahre wieder, und zwar am **Sonntag, den 21. September d. J.**, am Schluß des Hauptgottesdienstes erhoben und am Sonntag zuvor, den 14. September, angekündigt werden. Bei dieser Ankündigung sind die Gemeinden davon zu verständigen, daß in denjenigen Arbeitsgebieten, denen während des Kriegs unsere Gaben zugewendet werden konnten, die dankbare Freude über diesen Beistand ganz besonders groß gewesen ist, weil man dort dieser Hilfe mehr als je bedurfte. Der verbleibende Rest wurde wie in den vergangenen Jahren bei dieser Kollekte zurückgestellt, um nach Kriegsende zum Wiederaufbau der durch den Krieg schwer geschädigten deutsch-evangelischen Werke zu dienen. Nach dem unheilvollen Friedensschluß ist unsere Verpflichtung gegenüber dem Auslandsdeutschtum und für uns als evangelische Kirche gegenüber unsern Glaubensgenossen größer geworden als je zuvor. Wir dürfen ihrer trotz all unserer eigenen gegenwärtigen Not und trotz allem düstern Ausblick in die Zukunft nicht vergessen.

Wir bitten die Geistlichen, die Ankündigung der Kollekte so warm als möglich zu gestalten. Der Ertrag ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Bei diesem Anlaß geben wir zur Verkündigung an die Gemeinden bekannt, daß die Kollekte im vorigen Jahr 9589 *M* 83 *ſ* ergab, wozu noch der vom Vorjahr zurückgestellte Rest von 2876 *M* 27 *ſ* kam. Somit waren insgesamt 12466 *M* 10 *ſ* verfügbar, aus welcher Summe für 1919 folgende Gaben bewilligt wurden:

An den Deutschen Evang. Kirchenausschuß zum Grundstock für seine Diasporaarbeit	500 <i>M</i>
An den Evang. Oberkirchenrat in Berlin für deutsche evangelische Gemeinden in Südamerika	1500 "
An die Evang. Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika zu Barmen	1200 "
An die Deutsche evang. Seemannsmission (Berlin-Dahlem)	2000 "
An die Leitung der evangelischen Diasporaanstalten in Stanislaw (Galizien)	1000 "
An den Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wizenhausen a. d. Werra	700 "
An den Zentralvorstand des Evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig für seine Fürsorgearbeit für die in schwerer Not befindlichen deutschen Siedler in der Ukraine	1500 "
zusammen	8400 <i>M</i>

Der Restbetrag mit (12466 *M* 10 *ſ* - 8400 *M* =) 4066 *M* 10 *ſ* bleibt späterer Verwendung vorbehalten, über die Mitteilung erfolgen wird.

Karlsruhe, den 24. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

2. Die Kosten der Dienstreisen der Geistlichen betr.

Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Teuerung können zu der geordneten Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte (vergl. Verordnung vom 1. Juni 1909, B. Bl. S. 93) von den Geistlichen statt des Zuschlags von 30 vom Hundert (Bekanntmachung vom 26. April 1918, B. Bl. S. 94) künftig und bis auf weiteres folgende Zuschläge in Ansatz gebracht werden:

a. zum Übernachtungsgeld	100 vom Hundert
b. zum Tagegeld	60 " "

Letzterer Zuschlag ist auch für solche auswärtige Dienstgeschäfte zulässig, für welche Bauschgebühren festgesetzt sind.

Karlsruhe, den 25. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Ganz.

Hauk.

3. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1919 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat das Hauptsteuerregister über die laufende evang. Landeskirchensteuer für 1919 unterm 24. d. M. für vollzugsreif erklärt. Es kann nunmehr der Steuereinzug mit anschließender vor-schriftsmäßiger Betreibung stattfinden. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai 1917 (B. Bl. S. 39) und fügen bei, daß Vordrucke zu gemeinsamen Forderungszetteln von Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden bei der Hofbuchdruckerei Friedrich Gutsch in Karlsruhe zum Preis von 60 ₰ für 10 Bogen (enthaltend je 4 Stück) bezogen werden können.

Karlsruhe, den 29. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Ganz.

Weiser.

4. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, hier die Inanspruchnahme benutzter Wohnräume betr.

Umstehend geben wir ein an das Kultusministerium gerichtetes Schreiben des Arbeitsministeriums vom 18. Juli d. J. Nr. 14313 unsern Geistlichen bekannt. Wir zweifeln nicht, daß sie, soweit das noch nicht geschehen, gern der im Schluß-satz des ministeriellen Schreibens ausgesprochenen Aufforderung entsprechen werden.

Wir machen aber darauf aufmerksam, daß eine Reihe von Pfarrern, die in Ruhestand zu treten gedenken, noch Unterkommen suchen und durch unsre Ver-mittlung von amtsbrüderlichem Entgegenkommen verständigt werden können.

Karlsruhe, den 7. August 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

An das Kultusministerium.

Badisches Arbeitsministerium.

Karlsruhe, den 18. Juli 1919.

Nr. 14313.

Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, hier die Inanspruchnahme benutzter Wohnräume betr.

Zur Behebung der bestehenden Wohnungsnot ist es notwendig, die unbenützten und benützten Wohnräume durch stärkere Belegung in möglichst weitem Maße heranzuziehen, da wegen des Mangels an Baustoffen eine Neubautätigkeit für die nächste Zeit nur in verhältnismäßig geringem Umfange möglich ist. Wir verweisen hierwegen auf die §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1143) und auf die betreffenden badischen Verordnungen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Juni 1919 (G. u. V. Bl. S. 367), wonach eine Wohnung in der Regel als den nötigen Bedarf übersteigend gilt, wenn sie mehr Räume enthält, als die um eins vermehrte Zahl der Haushaltungsangehörigen beträgt. Küche, Badezimmer und nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Sinne der maßgebenden Bauvorschriften geeignete Räume bleiben außer Berechnung, ebenso Räume, die zu beruflichen Zwecken dienen. Mehr als sechs Räume soll im allgemeinen ein Haushalt nicht beanspruchen können. Übersteigt die Zahl der Räume das zulässige Maß, so kann die Gemeindebehörde die überschüssigen Räume in Anspruch nehmen.

Die genannten Verordnungen gelten nicht für alle Gemeinden des Landes. Zu ihrem Inkrafttreten bedarf es einer besonderen Anordnung der Gemeindebehörde. Im allgemeinen sind sie für alle die Gemeinden in Kraft gesetzt, für welche ein Einigungsamt errichtet ist. Mit Erlaß vom 30. Dezember 1918 Nr. 162 haben wir darauf hingewiesen, daß diese Verordnung auch auf die Wohnungen in Staats- und anderen Gebäuden entsprechend anzuwenden ist, daß aber selbstverständlich eine Gemeindebehörde, wenn sie Teile von Dienstwohnungen für Wohnzwecke in Anspruch nehmen will, sich in allen Fällen zunächst mit der Behörde, welcher die Verfügung über das Gebäude zusteht, ins Benehmen zu setzen hat. Für eine stärkere Belegung (Zivileinquantierung) kommt auch ein erheblicher Teil der Pfarrhäuser in Betracht. Bei der führenden Stellung der Geistlichen ist es erwünscht, daß sie der übrigen Bevölkerung mit gutem Beispiel vorangehen. Wir ersuchen Sie, die zuständigen kirchlichen Behörden auf die dargelegten Verhältnisse hinzuweisen und sie zu ersuchen, die Geistlichen zu veranlassen, freiwillig ihre entbehrlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

5. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 5. Februar 1919 (B. Bl. S. 11) erhobene Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission hat 17417 *M* 36 *P* ergeben.

Karlsruhe, den 11. August 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Ganz.

Bögelin.

6. Pastorationszuteilung betr.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. wird die Pastoration der Evangelischen in Neudenau und Herbolzheim (Amt Mosbach), die seit 1891 aushilfsweise durch das württembergische Pfarramt Siglingen pastoriert wurden, vom Pfarramt Sulzbach losgetrennt und dem Pfarramt Ruchsen übertragen. Die Pastoration geschieht nun tatsächlich auch von Ruchsen aus.

Karlsruhe, den 14. August 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

7. Den Vollzug der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr.

Wir machen unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz unsrer Bekanntmachung vom 10. v. M. obigen Betreffs (B. Bl. S. 80) zur recht baldigen Beachtung darauf aufmerksam, daß die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände die nötigen Vordrucke zu Wahlprotokollen nach Anlage III spätestens bis 1. September d. J. bei unsrer Expeditur zu bestellen haben.

Karlsruhe, den 20. August 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

5. Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Otto Meyer in Freiburg zur Versehung des Pfarrdienstes nach Brüzigen.

Vikar Adolf Seeger, bisher beurlaubt, als Pastorationsgeistlicher nach Meersburg.

Pfarrkandidat Karl Arnold als Vikar nach Heidelsheim.

Pfarrkandidat Hermann Brecht zur Versehung des Vikariatsdienstes (II. Stadtvikariat) nach Konstanz.

Missionar Christian Güntner in Badisch-Rheinfelden zur Aushilfe im Pfarrdienst nach Karlsruhe.

Ferner wurde seines Dienstes nach Beendigung seiner vorübergehenden Dienstleistung enthoben Missionar Wilhelm Erhardt, zuletzt in Meersburg.

6. Diensterledigungen.

Durlach, Südpfarrei, Diözese Durlach. Filialdienstvergütung 100 *M.* Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Hagsfeld, Diözese Karlsruhe-Stadt. Filialdienstvergütung 50 *M.* Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Karlsruhe, Südpfarrei, Diözese Karlsruhe-Stadt. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Laudenbach, Diözese Ladenburg-Weinheim. Für die dem Pfarrer obliegende Versehung des hessischen Filialorts Oberlaudenbach, einschließlich aller Kasualien, Vergütung von jährlich 60 *M.* Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Radolfszell, Diözese Konstanz. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Säckingen, Diözese Schopfheim. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Buch am Horn, Diözese Bopfing. Der künftige Pfarrer hat die Verpflichtung gegen entsprechende Vergütung in Brehmen jeden Sonn- und Feiertag

einen Gottesdienst und allwöchentlich eine Wochenkirche abzuhalten, auch den erforderlichen Religionsunterricht mindestens einmal wöchentlich zu erteilen. Bewerbungen innerhalb drei Wochen bei den Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standes- und Patronats-herrschaften in Wertheim; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Bauangeloch, Diözese Neckargemünd. Filialdienstvergütung 60 *M.* Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Böler'sche Grund- und Patronats-herrschaft in Schatthausen; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Hochhausen, Diözese Mosbach. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Gräflich von Helmstatt'sche Grund- und Patronats-herrschaft in Hochhausen, Post Neckarelz; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Leibstadt, Diözese Adelsheim. Filialdienstvergütung 200 *M.* Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'sche Grund- und Patronats-herrschaft in Neckarzimmern; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Merchingen, Diözese Adelsheim. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Berlichingen-Jagsthausen'sche Grund- und Patronats-herrschaft in Jagsthausen, Oberamt Neckarfulm (Württemberg); gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Schatthausen, Diözese Neckargemünd. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Böler'sche Grund- und Patronats-herrschaft in Schatthausen; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Sulzfeld, Diözese Eppingen. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Patronats-herrschaft der Freiherren Böler von Ravensburg in Sulzfeld; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Uiffingen, Diözese Borgberg. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Bayern); gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Durch § 18 der Badischen Verfassung vom 21. März d. J. ist die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Patronate, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate sind, ausgesprochen worden. Infolgedessen ist das gesamte Patronatswesen unserer Kirche einer Durchsicht und Neuregelung zu unterziehen. Die schon eingeleiteten Verhandlungen werden jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, während andererseits die Lage der unständigen Geistlichen eine Besetzung der freigewordenen Stellen dringend wünschenswert macht. Daher haben wir uns, um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß dahin entschieden, die Besetzung einer Reihe von Patronatspfarreien, die

nicht unzweifelhaft rein öffentlich rechtlichen Charakters sind, in der bisherigen Weise eintreten zu lassen. Der späteren grundsätzlichen Regelung wird dadurch in keiner Weise vorgegriffen.

Obrigheim, Diözese Mosbach. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Reihen, Diözese Sinsheim. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Die Pfarreien Obrigheim und Reihen standen unter Fürstlich Leiningischem Patronat. Da das Kirchenregiment der Überzeugung ist, daß diese beiden Patronate öffentlichen Rechtes sind, und da Seine Durchlaucht den Nachweis privaten Ursprungs grundsätzlich ablehnte, hat der Evang. Oberkirchenrat unter Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschliezung vom 18. August d. J. die beiden Patronate für aufgehoben erklärt und die Pfarreien dem gemeinen Recht der Kirchenverfassung unterstellt.

7. Todesfall.

Bestorben ist:

am 6. Juli d. J.: Weiser, Theodor, Pfarrer in Nußloch.